

## TÄTIGKEITEN IN DER PERSONENBETREUUNG

Laut § 159 GewO umfasst der Aufgabenbereich der Personenbetreuung die Bereiche Betreuungstätigkeiten, pflegerische Tätigkeiten und ärztliche Tätigkeiten, die nachfolgend näher erklärt werden:

### Betreuungstätigkeiten allgemein

- **haushaltsnahe Dienstleistungen**  
wie die Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Einkaufen, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln)
- **Unterstützung bei der Lebensführung**  
Hilfestellung bei der Gestaltung des Tagesablaufes und bei alltäglichen Verrichtungen
- **Gesellschafterfunktion**  
Konversation führen, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten
- **Führung eines Haushaltsbuches und Tätigkeitsbericht**  
genaue Aufzeichnungen über alle getätigten Ausgaben (Einkäufe) sowie ein Bericht über alle Tätigkeiten
- **Vorbereitung auf einen Ortswechsel**  
wie etwa Besuch, Urlaub oder Spitalsaufenthalt

### Pflegerische Tätigkeiten ohne Aufsicht

Folgende pflegerische Tätigkeiten dürfen Personenbetreuer/Innen **ohne Aufsicht** durchführen, solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege (Waschen, Baden, Toilette, Leibstuhl, Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten)
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen und Niederlegen

### Ärztliche Tätigkeiten nur nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt

Liegt eine **schriftliche ärztliche Anordnung mit Anleitung und Unterweisung** vor, dürfen selbstständige Personenbetreuer/Innen **im Einzelfall** auch folgende Tätigkeiten ausführen:

- Verabreichung von Medikamenten
- Anlegen und Wechseln von Verbänden und Bandagen (auch Stützstrümpfe)
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels
- Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

*Diese Tätigkeiten kann sowohl der/die selbstständige Personenbetreuer/in, als auch die zu betreuende Person ablehnen. Sollte sich der Zustand der betreuungsbedürftigen Person verändern, kann diese schriftliche Anordnung jederzeit widerrufen werden. Hinweis: Alle erbrachten Leistungen müssen ausreichend und regelmäßig dokumentiert werden.*